

B E S C H L U S S

des ergänzten Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 5a SGB V in seiner 17. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)

zur Vergütung der Leistungen der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung nach § 116b Absatz 6 Satz 8 SGB V

mit Wirkung zum 1. Juli 2017

1. Änderung der Bewertungen der Gebührenordnungspositionen 50110 und 50111

Die Bewertungen der Gebührenordnungspositionen 50110 und 50111 werden wie folgt geändert:

Gebührenordnungsposition des EBM	Bewertung bis 30.06.2017 in Punkten	Bewertung ab 01.07.2017 in Euro
50110	779 Punkte	82,03 Euro
50111	944 Punkte	99,40 Euro

2. Aufnahme einer Leistung nach der Gebührenordnungsposition 50112 in den Abschnitt 50.1 EBM

50112 Quantitative Bestimmung einer in-vitro Interferon-gamma Freisetzung nach ex-vivo Stimulation mit Antigenen (mindestens ESAT-6 und CFP-10) spezifisch für Mycobacterium tuberculosis-complex (außer BCG) bei

- positivem Tuberkulin-Hauttest zum Ausschluss einer Kreuzreaktion mit BCG,
- negativem Tuberkulin-Hauttest und Verdacht auf eine Tuberkuloseinfektion bei Anergie

58,00 Euro

Die Gebührenordnungsposition 50112 ist auf die genannten Indikationen beschränkt und dient weder als Screeninguntersuchung noch

zur Umgebungsuntersuchung von Kontaktpersonen. Die Berechnung als "Ähnliche Untersuchung" für die genannten und andere Indikationen ist unzulässig.

Die Gebührenordnungsposition 50112 ist im Krankheitsfall nicht neben der Gebührenordnungsposition 32670 berechnungsfähig.

3. Aufnahme einer weiteren Zeile in den Anhang 6 zum EBM

Ab-schnitt	GOP	Anlage zur ASV-RL	Fachgruppen	Indikationen und sonstige Anforderungen
50.1	50112	Anlage 2 a) Tuberkulose und atypische Mykobakteriose	<ul style="list-style-type: none">- Mikrobiologie, Virologie und Infektionsepidemiologie- Laboratoriumsmedizin	